LINUS WITTICH Medien KG

POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

Südeichsfeld Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld

Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 25 | Mittwoch, den 20. April 2022 | Nummer 4

Kirmes in Dieterode

Nach zweijähriger Pause, auf Grund der Corona-Pandemie, freuen sich die Dieteröder wieder auf ihre Kirmes.
Sie war in der Vergangenheit stets ein Höhepunkt im Dorfleben und das wünschen sich die Einwohner auch wieder für die Zukunft.
Nach Andacht, Fahne hissen und Ständchen am Samstag, den 30.04., kann am Abend zur Musik der „Thanas“ das Tanzbein geschwungen werden.
Und wer seinen Maisprung nach Dieterode machen, oder ihn dort ausklingen lassen möchte ist am Sonntag ab 11.00 Uhr zum Open End Frühschoppen mit Kindertanz herzlich eingeladen.
Um die Bewirtung der Gäste kümmern sich der „Zeltverleih Rheinhardt“, sowie „Pizza Natürlich“ aus Wahlhausen.
Die Mitglieder des Feuerwehr und Kirmesvereins laden herzlich ein und können es kaum erwarten bis es wieder heißt:

„Kirmes, Kirmes, Kirmes ist heut ...“

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf **112**
Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0
e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
Tel.: 036082 / 441-0
Fax: 036082 / 441-33
e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
Meldebehörde 036082 / 441-25
Standesamt 441-30
und den Vorsitzenden 441-11
auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Telefon-Nr.		Mail-Adressen
Zentrale	4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt	441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt	441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt	441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt	441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

Redaktionsschluss für die Mai-Ausgabe:

Dienstag, den 10.05.2022, 16.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 18.05.2022
Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/441-14
Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Impressum

Südeichsfeld-Bote
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Geismar

Bekanntmachungsanordnung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar wird aufgrund der Zulassung der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld vom 06.04.202 und gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.04.2022
Rippel
Vorsitzender

Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar

Die Gemeinde Geismar erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.02.22 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Geismar gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

1. Friedhof Geismar
2. Friedhof Bebendorf
3. Friedhof Döringsdorf
4. Friedhof Großtöpfer

(2) Grundlage für die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes in Geismar ist die vertragliche Vereinbarung zwischen der Katholischen Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde vom 14.09.2000 (kirchenaufsichtlich genehmigt am 25.09.2000), der Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist (Anlage 1) und der Beschluss Nr. 57-11/00 des Gemeinderates Geismar vom 13.09.00 zur Übernahme des Katholischen Friedhofes in die Bewirtschaftung der Gemeinde Geismar (Anlage 2).
(3) Das Franziskanerkloster auf dem Hülfensberg betreibt zusätzlich eine eigene Begräbnisstätte.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Geismar waren oder
b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde (Antrag bedarf der Schriftform). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3
Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in Bestattungsbezirke eingeteilt, die mit den Ortschaften identisch sind (siehe § 1 Abs. 1).
(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof der Ortschaft bestattet, in der sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,

(3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 4
Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben.
(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem aufgehobenen oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Gemeindepersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des gemeindlichen Bauhofes.
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Filmaufnahme bzw. fotographische Aufnahmen zu tätigen,
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehene Plätze abzulegen,
h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7
Gewerbliche Bestätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.
(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus.
Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
(4) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden.
(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 10
Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben sowie das Verfüllen der Gräber obliegt der Gemeinde. Sie kann sich zur Durchführung der Aufgabe Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.
(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig, § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandener Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.
(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
c) Urnenreihengrabstätten
d) Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen
e) Ehrengrabstätten
f) Rasengrabstätten für Erdbestattungen
g) Rasengrabstätten für Urnenbestattungen

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
(2) Es werden eingerichtet:

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr,
b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer mit einem Leichnam belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Ehepartners, eines Partners aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft oder Geschwister beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Geschwister noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.
(4) Als Ausnahme ist zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen bzw. Urnen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen bzw. Urnen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 12 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
(6) Anonyme Bestattungen von Fehlgeborenen nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 08.07.2018 (GVBl. S. 229, 266) werden in Absprache mit dem Bürgermeister und den örtlichen Gegebenheiten vorgenommen.

§ 15
Urnenreihengrabstätten/anonyme Urnengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von bis zu zwei Aschen abgegeben werden.
(2) Anonyme Bestattungen (namenlose Beisetzungen) werden ausschließlich für Urnen auf einem gesonderten Rasenfeld vorgenommen.
(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 17
Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und ohne Einfassung erstellt.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18
Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

(1) Auf den Grabstätten können wahlweise stehende oder liegende Grabmale errichtet werden.
Ausgenommen sind Rasengrabstätten, auf diesen sind nur stehende Grabmale erlaubt.
(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
(3) Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal aufgestellt werden.
(4) Die Grabstätten haben auch im Falle der Abgrenzung durch passende Grabeinfassungen folgende maximale Maße einzuhalten:

Reihengräber ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	Länge: Breite:	1,85 m 0,85 m
Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Länge: Breite:	1,20 m 0,60 m
Urnenreihengräber	Länge: Breite:	1,20 m 0,60 m

Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit gleichen Maßen zu setzen.

(5) Folgende Abstände müssen zwischen den Reihen und einzelnen Gräbern eingehalten werden:

a)	Urnenreihengräber:		
	•	zwischen den Gräbern zwischen den Reihen	0,60 m 0,80 m
b)	Reihengräber ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:		
	•	zwischen den Gräbern zwischen den Reihen	0,70 m 0,90 m
c)	Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:		
	•	zwischen den Gräbern zwischen den Reihen	0,60 m 0,80 m

§ 19
Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Für die Grabmale sind natürliche Materialien zu verwenden.

(4) Die Grabmale sind mit folgenden Maßen zulässig:

a)	auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:		
	1.	stehende Grabmale:	Höhe 0,60 bis 0,90 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m;
	2.	liegende Grabmale:	Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,08 m;
b)	auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:		
	1.	stehende Grabmale:	Höhe bis 1,00 m; Breite 0,40 m bis 0,85 m, Mindeststärke 0,12 m;
	2.	liegende Grabmale:	Breite bis 0,85 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,08 m;
c)	auf Urnenreihengrabstätten:		
	1.	stehende Grabmale:	Höhe bis 0,90 m, Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
	2.	liegende Grabmale:	Breite 0,60 m, Länge: 0,40 m, Mindeststärke 0,08 m
d)	auf Rasengrabstätten für Erdbestattungen:		
	1.	stehende Grabmale - Höhe max. 1,00 m ab Sockelplatte;	
	2.	stehende Grabmale müssen auf einer Sockelplatte von 0,85 m x 0,85 m aufgestellt sein und dürfen maximal 0,65 m breit sein; die Sockelplatte muss bündig eingearbeitet und aus Naturstein bestehen;	
	3.	die Stärke des Grabmals beträgt mindestens 0,12 m;	
	4.	auf der Sockelplatte ist umlaufend ein Streifen von 0,10 m freizuhalten;	
	5.	der Abstand zum Nachbargrab beträgt 0,70 m; der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1,90 m;	
e)	auf Rasengrabstätte für Urnenbestattungen:		
	1.	stehende Grabmale - Höhe max. 0,90 m ab Sockelplatte;	
	2.	stehende Grabmale müssen auf einer Sockelplatte von 0,60 m x 0,60 m aufgestellt sein und dürfen maximal 0,40 m breit sein; die Sockelplatte muss bündig eingearbeitet und aus Naturstein bestehen;	
	3.	die Stärke des Grabmals beträgt mindestens 0,12 m;	
	4.	auf der Sockelplatte ist umlaufend ein Streifen von 0,10 m freizuhalten;	
	5.	der Abstand zum Nachbargrab beträgt 0,60 m; der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1,20 m.	

(5) Soweit ein schriftlicher Antrag erfolgt und es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften im Einzelfall zulassen.

§ 20
Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Die Genehmigung für die Errichtung von Grabmalen gilt als erteilt, wenn die Gebühr gemäß § 8 Friedhofsgebührensatzung entrichtet ist.

(3) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und sollen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(4) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 21
Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

Die Erdgrabstätten sollen mindestens zu 1/3 der gesamten Fläche bepflanzt werden. Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet den Bestimmungen des § 24 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 22
Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23
Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 19.

§ 24
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen versagen. Insoweit sind die zu-

ständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird von der Gemeinde durch Druckprobe überprüft.

§ 25
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
(3) Die Gemeinde ist berechtigt, unberechtigt aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber des Nutzungsrechtes verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit jemanden damit beauftragen.
(5) Die Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendbares Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 27
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 28
Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bzw. Urne bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
(3) Werden Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener in der Leichenhalle aufgestellt, bedarf der Zutritt und die Besichtigung der Leichen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
(4) Nach Benutzung der Leichenhalle ist diese unverzüglich zu reinigen.

§ 29
Trauerfeier

Die Trauerfeiern können an der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 19 ThürkO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Gemeindepersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
   1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
   2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet,
   3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
   5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
   6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
   8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
   9. entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt.
d) gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 7).
e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
f) Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 18 u. 19)
g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),

h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 25 Abs. 1)
i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24 u. 26)
j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 7),
k) Grabstätten entgegen den § 21 und 26 bepflanzt,
l) Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
m) die Leichenhalle entgegen § 28 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBL. I S. 4607) findet Anwendung.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 35
Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.06.2007 in der Fassung der 2. Änderung vom 25.11.2013 und alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Geismar, den 08.04.2022
Kozber
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung der Gemeinde Schimberg

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Am Sande“ der Gemeinde Schimberg OT Ershausen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Schimberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 den Aufstellungsbeschluss Nr. 82-14/21 zum Bebauungsplan Nr. 10 „Am Sande“ der Gemeinde Schimberg OT Ershausen gefasst und damit das erforderliche Planverfahren im beschleunigten Verfahren auf der Grundlage der Vorgaben des § 13 BauGB eingeleitet. Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Vorbereitung eines Wohnstandortes im Bereich „Stiftstraße“.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Sande“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB und somit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Erörterung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bauleitplans findet gemäß § 3 Abs. 2 vom **28.04.2022 bis 30.05.2022** statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 erfolgt parallel.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

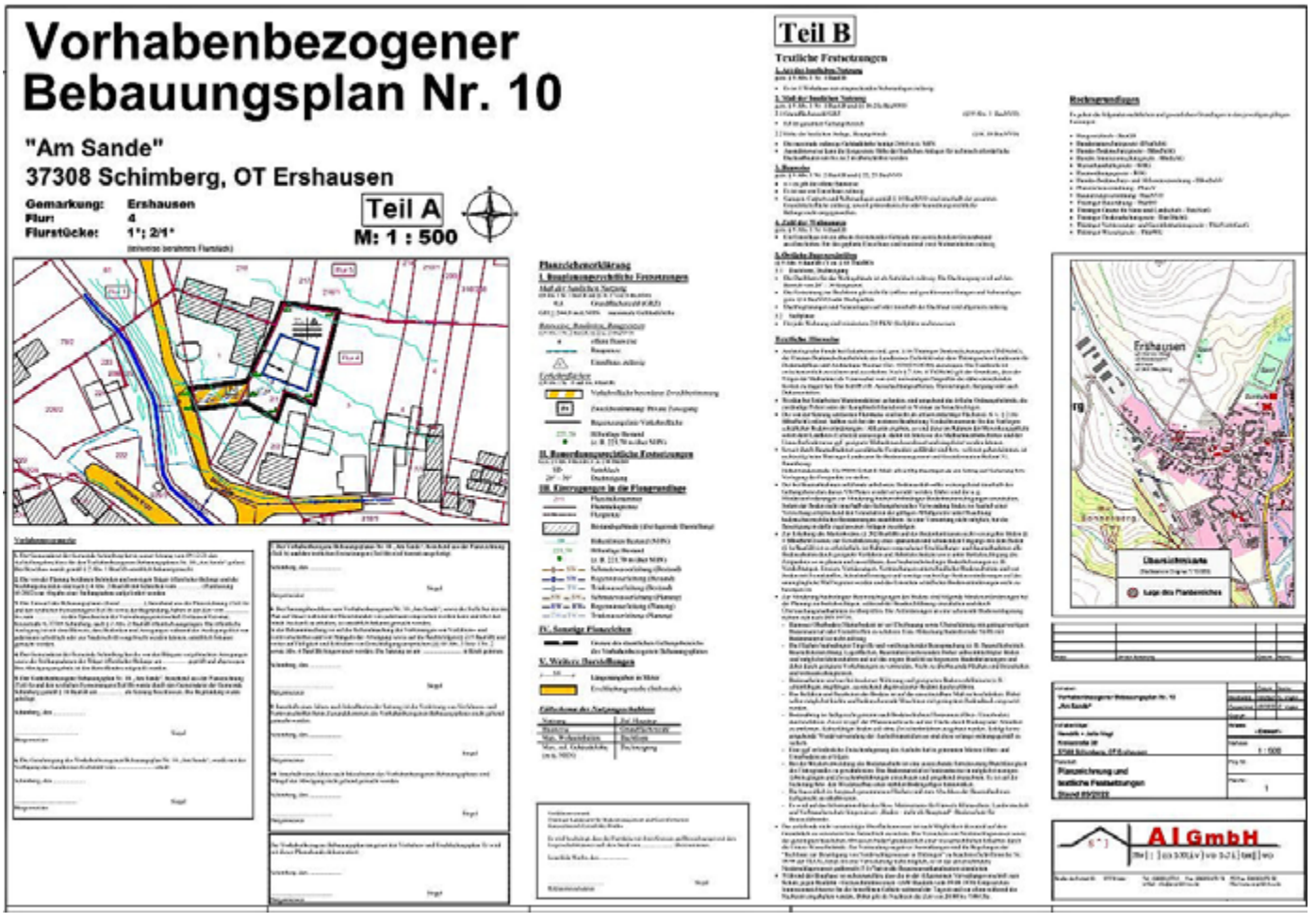

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung können in der Zeit

vom 28.04.2022 bis einschließlich 30.05.2022

während der Dienst-/Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar im Bauamt, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg

Sprechzeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus erfolgt entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB während dieses Zeitraumes die Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar unter: https://www.ershausen-geismar.de/seite/366737/bauleitplanung.html

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: bau@ershausen-geismar.de vorgebracht werden.
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Am Sande“ der Gemeinde Schimberg OT Ershausen unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Schimberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, BauGB).

Hinweis:
Bei der Abgabe der Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.
Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.
Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.

Schimberg, 11.04.2022
Leonhardt
Bürgermeister

Anmerkung
Aufgrund der gegenwärtigen Einschränkungen durch das Coronavirus ist das Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar für den Publikumsverkehr geschlossen.
Bei Wunsch zur Einsichtnahme, bitten wir Sie telefonisch oder per E-Mail eine persönliche Terminvereinbarung mit dem Bauamt der VG zu treffen.
Melden Sie sich über zentrale Telefonnummer 036082/4410 bzw. die Adresse poststelle@ershausen-geismar.de. Vereinbarte Termine nehmen Sie bitte unter Verwendung eines Mund-Nasenschutzes wahr.

Rippel
Vorsitzender
VG Ershausen/Geismar

Gemeinde Sickerode

Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk

Mit Beschluss Nr. 24-09/22 vom 09.03.22 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sickerode die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 08.04.22 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 und die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bestätigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **20.04. bis 10.05.22** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmerei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 11.04.2022
Rippel
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Sickerode für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 6 ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.03.2021, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan	
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	**306.600 €**
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	**283.800 €**
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	**22.800 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	**0 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	**0 €**
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	**0 €**
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf	**22.800 €**
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	**0 €**
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	**0 €**
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	**0 €**
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	**0 €**
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage auf	**0 €**
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage auf	**0 €**
das Jahresergebnis auf	**22.800 €**
2. im Finanzplan	
der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	**285.700 €**
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	**240.300 €**
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	**45.400 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	**0 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	**0 €**
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	**0 €**

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	**45.400 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**23.700 €**
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**95.300 €**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**-71.600 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**0 €**
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**3.000 €**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**-3.000 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	**0 €**
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	**0 €**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	**0 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	**309.400 €**
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	**338.600 €**
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	**-29.200 €**

festgesetzt.

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **35.000 €**

§ 5
Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6
Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	**400 v. H.**
- Grundsteuer B	**400 v. H.**
b) Gewerbesteuer	**400 v. H.**

§ 7
Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt
0,000 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt **706.347 €**
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum
31.12.2021 **740.320 €**
31.12.2022 **763.120 €**

§ 9
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft

Sickerode, den 11.04.2022
Gemeinde Sickerode (Siegel)
Weinrich, Bürgermeister

Hinweis:
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.03.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung kann mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4,37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Sickerode, den 11.04.2022
Weinrich, Bürgermeister

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -
Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)
Telefon: +49(5681)7704-0,
Fax: +49(5681)7704-2101
E-Mail: info.afb-homberg@hvbg.hessen.de

Flurbereinigungsverfahren Oberrieden-Werra
- VF 2608 -
Gz.: 24.1-HR-05-26-08-01-B-0002#001

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Oberrieden-Werra

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren
Oberrieden-Werra - VF 2608 -

lade ich gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - in der derzeit geltenden Fassung - die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, also alle Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke **zum Termin zur Wahl des Vorstandes** der Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Oberrieden-Werra am

Donnerstag, den 19. Mai 2022 um 19:00 Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus Oberrieden, Jahnstraße 2
in 37242 Bad Sooden-Allendorf-Oberrieden

ein.

Tagesordnung:
1. Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen zur Wahl und den Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
2. Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder gemäß § 21 Abs. 3 und 5 FlurbG
4. Verschiedenes

Die Ladung ist auch über den Link https://hvbg.hessen.de/VF2608 auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation eingestellt.
Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die am Termin verhindert sind, können sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene bevollmächtigte Person vertreten lassen.
Ein Vollmachtsvordruck ist beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) -Flurbereinigungsbehörde-, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) erhältlich oder kann über diesen Link ebenfalls abgerufen werden.

Hinweis: Eine bevollmächtigte Person kann bei der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nur das Stimmrecht einer

vollmachtgebenden Person wahrnehmen. Werden eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bevollmächtigt, können diese entweder das eigene Stimmrecht oder das Stimmrecht einer vollmachtgebenden Person wahrnehmen.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite https://hvbg.hessen.de/sites/hvbg.hessen.de/files/Datenschutzerklaerung-FNO-AfBHomberg.pdf eingesehen werden oder sind beim Amt für Bodenmanagement, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) zu erhalten.

Auf die Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen wird hingewiesen. Die aktuell gültigen Hygieneregeln sind einzuhalten. Auf die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes wird hingewiesen. Weiterhin müssen Namens- und Adressdaten vollständig dokumentiert werden.

Homberg (Efze), den 23.03.2022
Im Auftrag (LS)
gez. Bußmann-Erler
Verfahrensleiterin

Einschulung 2023

1. Anmeldung zum Besuch der Grundschule

Entsprechend §§ 119 und 120 Thüringer Schulordnung (ThürSchO vom 18.09.2020) sind alle Kinder, die am 1. August 2023 mindestens das sechste Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Kinder, die im vergangenen Schuljahr zurückgestellt wurden, bei der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden.
Alle Kinder, die am 30. Juni 2023 mindestens fünf Jahre alt sind, können für den Schulbesuch angemeldet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

Anmeldungstermine sind:

Mittwoch, 04.05.2022
Donnerstag, 05.05.2022 und
Freitag, 06.05.2022

Die genaue Uhrzeit sowie eventuelle Abweichungen von den o. g. Terminen werden rechtzeitig durch die jeweilige Schule im Kindergarten veröffentlicht.

Bei Verhinderung sind telefonische Terminabsprachen möglich.
Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Die Grundschulbezirke des Landkreises 2023/2024

GS „Am Rotenberg“ Berlingerode
Berlingerode, OT-e Böseckendorf mit Bleckenrode und Neuendorf von Teistungen

GS Bodenrode
Bodenrode/Westhausen, Geisleden, Reinholterode, Steinbach

GS „Am Sonnenstein“ Brehme
Brehme mit allen Teilen der Siedlung Sonnenstein, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde und das Forsthaus Wenderhütte von Jützenbach

GS Breitenworbis
Breitenworbis, Buhla mit OT Ascherode, Haynrode

GS Deuna
Deuna, OT Rüdigershagen von Niederorschel, Vollenborn

GS „Erich Kästner“ Dingelstädt
Dingelstädt, Helmsdorf, Heuthen, Kallmerode, Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen, Zella (UH-Kreis)

GS Effelder
Effelder, Großbartloff

GS „Regenbogen“ Geismar
Bebendorf, Döringsdorf, Geismar, Großtöpfer, Schimberg (OT Ershausen mit Lehna und Misserode, Martinfeld ohne Siedlung von Ascherode, Wilbich), Sickerode, OT Bernterode von Heilbad Heiligenstadt

GS „Am Hanstein“ Gerbershausen
Bornhagen mit Siedlung Rimbach, Fretterode, Gerbershausen mit Siedlung Rothenbach, Hohengandern, Lindewerra, Wahlhausen sowie die Siedlungen Unter- und Oberstein von Arenshausen

GS Gernrode
Gernrode

GS „Im Bodetal“ Großbodungen
Am Ohmberg (Bischofferode, Großbodungen mit OT Wallrode, Hauröden, Neustadt mit OT Neubleicherode, Schachtsiedlung „Thomas Müntzer“), Sonnenstein (Holungen ohne die Siedlung Sonnenstein, Steinrode mit OT Epschenrode & Werningerode)

Heilbad Heiligenstadt

Grundschule „Lorenz Kellner“ - Lindenallee 23
Aegidienstraße (bis Petristraße), Alte Stube, Altstädter Kirchgasse, Altstädter Kirchplatz, Am Berge, Am Brauhaus, Am Gellenbach, Am Jüdenhof, Am Plan, An den Graden, Anemonenstraße, Asternweg, Bahnhofsplatz, Bahnhofstraße (außer Nrn. 19, 36, 38, 40), Bei den drei Kreuzen, Brauhausplatz, Bürgermeister-Wolters-Platz, Dahlienweg, Felgentor, Fliederweg, Friedensplatz, Fronmühlengasse, Fuchsienweg, Fuchswinkel, Geisleder Tor, Geranienweg, Goldene-Kreuz-Gasse, Göttinger Straße, Hampelsgasse, Heimenstein, Hospitalstraße, Im Grunde, Im Winkel, Irisweg, Kalkmühlengasse, Kasseler Tor, Klausberg, Klausgasse, Knickhagen, Kollegiengasse, Kuhgasse, Kupfergasse, Leineberg (Nrn. 1, 2, 3), Leinegasse, Liesebühl (gerade Nrn.: 2-16), Lilienweg, Lindenallee, Luisenblick, Marktplatz, Marktstraße, Nelkenweg, Neustädter Kirchgasse, Nordhäuser Straße, Obere Altstadt, Orchideenweg, Petristraße (ungerade Nrn. 1-73, gerade Nrn. 70-82), Pfarrgasse, Propsteigasse, Ratsgasse, Riemengasse, Robert-Koch-Straße, Rosenstraße, Scheuche, Schlachthofstraße, Schlaggasse, Schöllbach, Sperbergasse, Sperberwiese, Steingraben (ab Nr. 9), Steinstraße, Stiftsweg, Stubenstraße, Tulpenweg, Veilchenweg, Vogelsgasse, Von-Zwehl-Weg, Werner-Martin-Weg, Wiesenweg, Wilhelmstraße (Nrn. 1-103), Windische Gasse, Zur Kapsmühle und OT Rengelrode von Heilbad Heiligenstadt

Grundschule „Tilman Riemenschneider“ - Holbeinstraße 16
Albert-Einstein-Straße, Am hohen Rott, Am Kuhlsberg, Am Spielplatz, An der Badeanstalt, Athanasius-Kircher-Straße, Bagoder Weg, Barlachstraße, Berliner Straße, Berlotter Weg, Bischof-Ludolf-Müller-Weg, Brüsseler Straße, Carl-Zeiss-Straße, Charlotte-Heidenreich-Straße, Christoph-Heinemann-Straße, Cranachstraße, Dr.-Koppen-Weg, Dr.-Strecker-Weg, Dürerstraße, Eichbach, Eichbach-Dorotheenhof, Eichbach-Ziegelei, Gartenstraße, Gaußring, Genfer Straße, Grünewaldstraße, Gustav-Vogt-Weg, Heidener Straße, Hennefer Straße, Holbeinstraße, Holunderweg, Hungraben, Husumer Straße, In der Leineaue, Jasminweg, Johann-Fluk-Straße, Kirchweg, Kollwitzstraße, Krokusweg, Lavendelweg, Leineberg (ab Nr. 4), Liebermannstraße, Maiglöckchenweg, Max-Planck-Straße, Mengelröder Weg, Menzelstraße, Mescheder Straße, Philipp-Reis-Straße, Prager Straße, Prof.-Neureuther-Straße, Rheda-Wiedenbrücker-Straße, Richteberg, Robert-Bosch-Straße, Rudolf-Diesel-Straße, Seidelbaststraße, Sonnenblumenweg, Steingraben
(Nrn. 1-8), Urban-Gläsener-Straße, Von-Wussow-Weg, Warschauer Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Zillestraße und Zum Vitalpark

Grundschule III „Theodor Storm“ - Theodor-Storm-Straße 18
Aegidienstraße (ab Petristraße), Ahornweg, Albert-Schweitzer-Straße, Alexander-Loewenthal-Straße, Alfred-Weil-Straße, Alte Burg, Am Jüdischen Friedhof, Am kleinen Paradies, Aue, Auf der Rinne, Aureusstraße, Bachstraße, Bahnerstieg, Bahnhofstraße (Nrn. 19, 36, 38, 40), Beethovenstraße, Bildstock, Bonifatiusstraße, Brückenweg, Brüder-Grimm-Straße, Buchenweg, Dagobertstraße, Dingelstädter Straße, Dr.-Hermann-Iseke-Straße, Dünstraße, Duvalstraße, Eibenweg, Eichenweg, Erbetal, Elsa-Oppenheimer-Straße, Fichtenweg, Flinsberger Straße, Forsthaus, Freiheitsstraße, Gerhardusstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Goethestraße, Händelstraße, Hermann-Löns-Straße, Holzweg, Honiggrube, Ibergrandweg, Ibergstraße, Im Lohgrunde (Nrn. 1-9), Jahnstieg, Jakobistraße, Joseph-v.-Eichendorff-Weg, Julius-Meyerstein-Straße, Julius-Haase_Straße, Justinusstraße, Kirschweg, Konrad-Zehrt-Straße, Lessingstraße, Liboriusstraße, Liesebühl (ungerade Nrn.) Lingemannstraße, Lisztstraße, Margarethenweg, Mendelssohnstraße (Nrn. 2-10), Mittelweg, Mozartstraße, Mühlgraben, Orffstraße, Ostbahnhof, Oststraße, Paradiesweg, Pater-Kentenich-Weg, Pauline-Löwenstein-Straße, Paul-Wertheim-Straße, Petristraße (gerade Nrn. 2-68) Philipp-Knieb-Straße, Privatweg, Regina-Schwabe-Straße, Reitbahn, Rengelröder Weg, Rosa-Ilberg-Straße, Roter Weg, Saarlandstraße, Schillerstraße, Schumannstraße, Sommerweg, Tannenweg, Theodor-Storm-Straße, Thomas-Müntzer-Straße, Tilman-Riemenschneider-Straße, Unterm Hünenstein, Vera-Hildesheimer-Straße, Vera-Hildesheimer-Straße, Vivaldistraße, Weststraße, Wilhelm-Külz-Straße, Wilhelmstraße (ab Nr. 104), Wolfstraße und Ortsteil Flinsberg

GS Kirchworbis
Bernterode/UE mit Schacht von der Gemeinde Breitenworbis, Kirchworbis mit der Einsiedelei Kohlhöfe 1

GS Küllstedt
Büttstedt, Küllstedt, Wachstedt

Leinefelde - Worbis/OT Leinefelde
Grundschule „Konrad Hentrich“ Geschwister-Scholl-Str. 6 (GS I)
Abbestraße, Ahornweg, Alte Mühle, Am Eichborn, Am Steinberg, Am Stieg, Am Teich, An der Försterei, An der Flachsröste, An der Schäferei, An der Schwellenbeize, An der Tränke, Bahnhofstraße, Bergstraße, Berliner Straße, Beurenweg, Birkunger Straße (Nrn. 1-21), Boschstraße, Breitenhölzer Straße, Brückenstraße, Buchenweg, Dr. Tüffers-Straße, Eichenweg, Ernemannstraße, Eschenweg, Franzstraße, Garagenweg, Gartenstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Heiligenstädter Straße, Hermann-Iseke-Weg, Hinterm Ringau, Hundeshagener Straße, Im Boden, Im Rödichen, Johann-Carl-Fuhlrott-Straße, Konrad-Martin-Straße, Kuhle, Leinestraße, Lindenweg, Lutherstraße, Martins Feld, Mühlgasse, Mühlhäuser Chaussee (Nrn. 10-17), Ringau, Robert-Koch-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Schulweg, Stammweg, Stationsweg, Steinweg, Straße des Friedens, Straße der Einheit, Struthweg, Südstraße, Triftstraße, Ulmenweg, Warteberg, Zeißstraße, OT Breitenholz

Grundschule „Johann-Carl-Fuhlrott“ - Planckstr. 9 (GS II)
Am Abendrasen, Am Richteberg, An der Baumschule, Bachstraße, Beethovenstraße, Bonifatiusplatz, Bonifatiusweg, Birkunger Straße (Nrn. 22-37), Büchnerstraße, Clara-Zetkin-Straße, Einsteinstraße, Fliederweg, Gaußstraße, Ginsterweg, Goethestraße, Hahnstraße, Händelstraße, Herschelstraße, Heinestraße, Herderstraße, Hertzstraße, Holunderweg, Jahnstraße, Käthe-Kollwitz-Straße, Kellerstraße, Kunertstraße, Lilo-Hermann-Straße, Lisztstraße, Mozartstraße, Mühlhäuser Chaussee (Nr. 19), Planckstraße, Schillerstraße, Schlehenweg, Stormstraße, Weißdornweg, Wildrosenweg, OT Birkungen

GS “Im Luttertal“ Lutter
OT Kalteneber von Heilbad Heiligenstadt, Lutter mit OT Fürstenhagen, Steinheuterode, Uder mit OT Schönau

GS Niederorschel
Gerterode, Hausen, Kleinbartloff mit OT Reifenstein, Niederorschel mit OT Oberorschel

GS „An der Gobert“ Pfaffschwende
Dieterode, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg (OT Rüstungen), Schwobfeld, Volkerode, Wiesenfeld

GS „Am Rusteberg“ Rustenfelde
Arenshausen ohne Siedlungen Unter- und Oberstein, Burgwalde, Freienhagen, Kirchgandern, Marth, Rohrberg, Rustenfelde, Schachtebich

GS Siemerode
Glasehausen, Hohes Kreuz (OT-e Bischhagen, Mengelrode, Siemerode, Streitholz), OT Günterode von Heilbad Heiligenstadt

GS Teistungen
Hundeshagen, Teistungen

GS „Im Ellertal“ Weißenborn
Sonnenstein (Bockelnhagen mit OT Weilrode, Jützenbach, Silkerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode mit OT Gerode, Zwinge)

GS Wingerode
OT Beuren von Leinefelde - Worbis, Wingerode

Leinefelde - Worbis/OT Worbis
GS „Am Ohmgebirge“ OT Worbis
OT-e Breitenbach, Kaltohmfeld mit Adelsborn, Kirchohmfeld, Wintzingerode mit Bodenstein, Worbis mit der Siedlung Neumühle

GS „Brüder Grimm“ Wüstheuterode
Asbach/Sickenberg, Birkenfelde mit Rumerode, Dietzenrode - Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Thalwenden, Wüstheuterode

2. Aufnahme in die Regelschule

Beim Schulwechsel von der Grund- in die Regelschule gelten die bisherigen ortsüblichen Verfahrensweisen in den bekannten Schulbezirken.

Heilbad Heiligenstadt, den 31.03.2022
Dr. Werner Henning
Landrat

Jagdgenossenschaft Ershausen

Einladung

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ershausen:
Am **Freitag, dem 13.05.2022, findet um 19.30 Uhr**
im Kressenhof in Ershausen die Mitgliederversammlung 2022 der Jagdgenossenschaft statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages
6. Optional: Berichte der Jagdpächter
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Anfragen, Allgemeines

Um Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften wird gebeten. Sollte aufgrund aktualisierter Verordnungen die Durchführung der Versammlung nur eingeschränkt bzw. nicht möglich sein, wird hierüber in den jeweiligen Schaukästen sowie über die Seite www.ershausen-geismar.de (unter „Aktuelles“) informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Vorstand
Jagdgenossenschaft Ershausen

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises hat zum Stichtag 01.01.2022 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.
Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).
Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte kreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.
Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
im Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis

Veranstaltungskalender

Herzliche Einladung!

Pfarreineugründungsfeier

8. Mai 2022

St. Philippus & Jakobus und St. Johannesstift Ershausen
St. Cyriakus Bernterode | St. Georg Dieterode
St. Bartholomäus Krombach | St. Ursula Martinfeld
Allerheiligen Misserode | St. Martin Rüstungen
Allerheiligen Schwobfeld | St. Peter & Paul Wiesenfeld

Maikirmes Ershausen

6. - 9. Mai 2022

Sonnabend

15 Uhr:
Aufstellen der Kirmestanne auf dem Anger

21 Uhr: Tanz mit

Sonntag

9:30 Uhr: Festhochamt mit Bischof Neymeyr und anschl. Prozession

11:15 Uhr: musikalischer Frühschoppen, Mittagessen aus der Gulaschkanone

13 Uhr: Programm der Kirchgemeinde mit Vorstellung der 9 Kirchorte

14 Uhr: Kaffee- und Kuchenbuffet, Bastelecke, Kinderschminken, Schausteller und Hüpfburg

15:30 Uhr: Kindertanz mit DJ "Toni der Bär"

Montag

10:30 Uhr: Frühschoppen mit "DER BEHRINGER" auf dem Anger

15 Uhr: Fällen der Kirmestanne

Die Erlöse vom Kaffee- und Kuchenbuffet kommen den ukrainischen Kriegsopfern zu Gute!

Tickets für die 750-Jahrfeier Ershausen

Ab dem 17. Juni 2022 startet in Ershausen die 9-tägige Festveranstaltung rund um die erstmalige urkundliche Erwähnung des Ortes. Ein großes und buntes Programm für Jung und Alt erwartet alle Einheimischen und Besucher.

Tickets für die Veranstaltungen gibt es ab sofort online unter www.jubilaeum-ershausen.de
oder an den folgenden Vorverkaufsstellen:

- Bürgermeisteramt, Kreisstr. 15, Ershausen (Mittwoch 18-19 Uhr)
- Schwagers Blumenladen, Ershausen
- Deuschle Bücher und Schreibwaren, Ershausen
- Hofladen im St. Johannesstift, Ershausen
- Getränkemarkt Rheinhardt, Geismar

Für welche Veranstaltungen kann man Tickets erwerben?

Das Rock Open Air mit Swagger und Erstausgabe am 18.06.2022.
Seid dabei wenn die beiden Bands den Anger in Ershausen so richtig einheizen.
Ticketpreis: 10 €

MDR JUMP Dance Night - Die 90'er Party
mit Kultklassikern und unvergessenen Clubhits aus diesem Jahrzehnt. Echte Abwechslung und einen tollen Partymix garantiert das Team von MDR Jump am 24.06.2022.
Ticketpreis: 10 €

Die Pfundskerle aus Tirol
begrüßen euch mit Ihrem umfangreichen Programm-Darbietungen gemischt aus Tradition und Gegenwart.
Eingestimmt wird das ganze von den Blechbuben am 25.06.2022.
Ticketpreis: 18 €

Kolping Kleidersammlung am 7. Mai

Kolpingwerk Diözesanverband Erfurt
Hospitalstraße 13 - 37308 Heiligenstadt
Telefon: 03606/614497 Fax: 03606/507122
Mail: info@kolping-dv-erfurt.de

Die Bewohner der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar sind herzlich eingeladen sich an der nächsten Kolping Kleidersammlung am Samstag, dem 7. Mai 2022 zu beteiligen. Im gesamten Landkreis Eichsfeld werden Schuhe, Strickwaren, Unterwäsche, Oberbekleidung, Bett-, Tisch- und Haushaltswäsche, Decken, Gardinen, Federbetten und Plüschtiere für den guten Zweck gesammelt.

Die finanziellen Erlöse werden sozialen Projekten in Osteuropa und der Jugendbildungsarbeit des Verbandes zugutekommen. Informationen zum Ablauf der Sammlung sind rechtzeitig in den Vermeldungen der Pfarreien und auf Plakaten zu erfahren. Die Sammelbeutel liegen in den Kirchen und in manchen Geschäften aus, es dürfen auch andere Tüten verwendet werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Kolpingbüro,
Mo - Do vormittags, Telefon 03606-614497.

Vielen Dank
Annette Müller
Kolpingwerk DV Erfurt

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
www.kerbscher-berg.de
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de

WICHTIGER HINWEIS:
Bitte informieren Sie sich im Internet unter www.kerbscher-berg.de ob und unter welchen Voraussetzungen wir unserer Kurse durchführen dürfen.

Termin / Kursbeginn			Thema	Referent/in
April 2022				
Mi,	20.04.	19.30 Uhr	Buchsbaumschmuck zur Kommunion	S. Rodenstock-Köhler
Fr,	22.04.	14.00 Uhr	Natur-Kräuterküche am Kerbschen Berg	M. Bieder
Sa,	23.04.	15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
Mo,	25.04.	15.30 Uhr	Gitarre für Kinder - Anfänger	S. Lins
Mo,	25.04.	16.00 Uhr	Kreativzeit - Ton (3x)	A. Sauer / B. Strecker
Di,	26.04.	10.00 Uhr	Dunstan Babysprache Workshop - für werdende Eltern oder Eltern mit Neugeborenen bis 12 Wochen - Verstehen der Grundbedürfnisse des Babys, Anmeldung unter Barbara Mößner 0151 21225037 oder barbara.moessner@babyzeichensprache.com	B. Mößner
Mi,	27.04.	09.00 Uhr	Stilltreff - Für Schwangere, voll-, nicht- oder teilstillende Mütter und ihre Babys	B. Gemein
Mi,	27.04.	09.30 Uhr	Apps - Alleskönner fürs Smartphone (Senioren-Medien-Schulung)	MedienpädagogInnen
Mi,	27.04.	15.00 Uhr	Tanzen ü60 (6x)	M. Müller
Do,	28.04.	16.00 Uhr	Musikalische Früherziehung für Eltern mit Kindern von 1,5 - 3 Jahren (10x)	R. Gries
		17.00 Uhr	Musikalische Früherziehung für Eltern mit Kindern von 1,5 - 3 Jahren (10x)	R. Gries
Sa,	28.04.	20.00 Uhr	Homöopathie für Babys und Kleinkinder	Dr. G. Hentrich
Sa,	30.04.	14.00 Uhr	Frühjahrs-Kräuterwanderung	M. Bieder
Mai 2022				
So,	01.05.	10.00 Uhr	**Familiengottesdienst nach der Brandprozession**	
Mo,	02.05.	16.00 Uhr	Musik und Tanz für Kinder ab 4 Jahren (10x)	R. Gries
		17.00 Uhr	Musik und Tanz für Kinder ab 4 Jahren (10x)	R. Gries
Mo,	02.05.	19.30 Uhr	Griechischer Tanz (6x)	B. Edigarian
Mi,	04.05.	09.00 Uhr	Bildung und Bindung (Groß-)Elterninfo	B. Gemein
Mi,	04.05.	19.30 Uhr	Buchsbaumschmuck zur Kommunion	S. Rodenstock-Köhler
So,	08.05.	15.00 Uhr	Lamawanderung für Familien - Küllstedt	J. Hagedorn
Di,	10.05.	19.30 Uhr	KESS-erziehen „Geschwister“ - Elternabend (2x)	B. Hupe
Mi,	11.05.	18.00 Uhr	Yoga (8x)	S. Bärtig
Fr,	13.05.	19.30 Uhr	Kinderkrankheiten natürlich lindern	M. Schnur
Sa,	14.05.	15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
Di,	17.05.	10.00 Uhr	Dunstan Babysprache Workshop - für werdende Eltern oder Eltern mit Neugeborenen bis 12 Wochen - Verstehen der Grundbedürfnisse des Babys, Anmeldung unter Barbara Mößner 0151 21225037 oder barbara.moessner@babyzeichensprache.com	B. Mößner
Di,	17.05.	16.00 Uhr	Großeltern-Enkel-Nachmittag	M. Wedekind
Sa,	21.05.	14.00 Uhr	Afrikanischer Trommelworkshop	A. Israel
		16.00 Uhr	Afrikanischer Trommelworkshop	A. Israel

Aus Vereinen und Verbänden

Neues vom Eichsfeld-Klinikum

Operieren mit dem Roboter-Assistenten Smarter Helfer für das Eichsfeld Klinikum

Die Fachabteilungen Urologie und Allgemein-und Viszeralchirurgie in Reifenstein möchten eines der modernsten Operationssysteme der Welt einführen, eine sogenannte Robotik-Konsole. In den vergangenen Tagen wurden die Teams schon einmal mit dem Simulator geschult. Bald soll das Hightech-System dann ins Eichsfeld Klinikum einziehen.
Der Roboter-Assistent skaliert, filtert und übersetzt die Handbewegungen der Operateur*innen in präzise Bewegungen der Instrumente. Diese wiederum lassen sich einfacher und platzsparender als eine menschliche Hand durch die zu operierende Stelle führen, was minimalinvasive Eingriffe noch schonender macht.

Das System besteht aus dem Assistenten und einer Bedienkonsole, an der die Operateur*innen sitzen und den Roboter über ihre Handbewegungen steuern. Minimale Zitterbewegungen der Hand werden
dabei ausgeglichen und das Sichtfeld wird durch die moderne Bildgebung stark vergrößert.
Mit dem smarten Roboter-Assistenten können in der Fachabteilung Urologie künftig gleich mehrere technisch und virtuell gestützte OP-Prozeduren durchgeführt werden.
Er eignet sich beispielsweise für die Entfernung von Tumoren an der Prostata, aber auch zur Entfernung von Nierentumoren.
Perspektivisch kann die Konsole auch in anderen Abteilungen zum Einsatz kommen, beispielsweise in der Chirurgie oder in der Gynäkologie.
Ziel der Robotik-Technologie ist es, die Zahl auftretender Komplikationen und Reoperationen zu reduzieren und so eine bessere Versorgung der Patient*innen zu ermöglichen. Sie macht minimalinvasive Eingriffe, bei denen Patient*innen mit filigranen Instrumenten über sehr kleine Einschnitte operiert werden, noch präziser.

„Ausgezeichnet. FÜR KINDER 2022-2023“

Das Eichsfeld Klinikum in Heiligenstadt hat zum wiederholten Mal das begehrte Zertifikat „Ausgezeichnet. FÜR KINDER 2022-2023“ erhalten. Gesundheitsministerin Petra Grimm-Benne verlieh per Videobotschaft die ersten Zertifikate des Gütesiegels.
Ausgezeichnet wurden diejenigen Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin und Kinderchirurgie, die sich der Überprüfung ihrer Strukturqualität freiwillig unterzogen haben und die hohen Anforderungen erfüllen.

Es ist das Anliegen aller in der Kinder- und Jugendmedizin Tätigen, die Qualität der stationären Behandlung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland auf dem heutigen Stand zu sichern und möglichst noch weiter zu verbessern, da die Grund- sowie Spezialversorgung flächendeckend erfüllt sein muss. Aus diesem Grund haben die Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland e.V. (GKinD), die Bundesarbeitsgemeinschaft Kind und Krankenhaus (BaKuK) und die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DAKJ) zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) 2009 das Gütesiegel „Ausgezeichnet. FÜR KINDER“ entwickelt.

Ziel der Bewertungskommission ist es herauszufinden, wie viele der bundesdeutschen Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin und/oder Kinderchirurgie die geforderten Qualitätskriterien erfüllen. Es soll sichergestellt werden, dass das kranke Kind die bestmögliche, wohnortnahe stationäre Versorgung erhält. Das Gütesiegel stellt dabei für Eltern und Angehörige eine gute Orientierungshilfe bei der Suche nach einer passenden Qualitäts-Kinderklinik dar.
Zudem überprüfen einige Bundesländer die Strukturqualität „ihrer“ Kinderkliniken im Rahmen der Krankenhausplanung. Sie berücksichtigen dabei diesen von allen pädiatrischen und kinderchirurgischen Fachgesellschaften, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräften und Elternverbänden gemeinsam getragenen Standard.

Mit einer guten regionalen Vernetzung sollen zwei Ziele erreicht werden:

1. die wohnortnahe Grundversorgung in einer „ausgezeichneten“ Kinderklinik
2. die hochspezialisierte Versorgung in kinder- und jugendmedizinischen Zentren

Während der Corona-Krise ist die Versorgung im Eichsfeld Klinikum im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin mit den Schwerpunkten auf die allgemeine Pädiatrie und Kinder-Pneumologie sichergestellt. Speziell werden hier die Besonderheiten der Teilnahme an der ambulanten sowie stationären Notfallversorgung sowie das Vorhandensein einer interdisziplinären Frühförderstelle, Kinderschutzgruppe, sozialmedizinischer Nachsorge und des Sozialpädiatrischen Zentrums erwähnt.
Die Bewertungskommission hat bis heute bereits über 125 Kinderkliniken ausgezeichnet.
Das Eichsfeld Klinikum trägt das Zertifikat bereits seit mehreren Jahren und konnte es bis heute fortlaufend erneuern.
Mehr Informationen unter: www.ausgezeichnet-fuer-kinder.de

Wir gratulieren

Gratulation zur Diamantenen Hochzeit

Herzliche Glückwünsche übermittelt die
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
den Eheleuten:
Roswitha u. Ronald Wohlfeld
die am 30.04.2022

ihr Diamantendes Ehejubiläum begehen.

Wissenswertes

Neues von der Verbraucherzentrale Thüringen

Auf eigenen Füßen: Energiesparen im Blick bei der ersten eigenen Wohnung

Die ersten eigenen vier Wände - da ist die Freude beim Einzug oft groß.
Doch gerade bei den aktuellen Energiepreisen lohnt es sich, auch den Strom- und Wärmeenergie-Verbrauch der zukünftigen Wohnung im Blick zu haben. Diese Tipps der Verbraucherzentrale Thüringen helfen dabei.

Tipp 1: Stromverbrauch
Bei geschenkten oder günstigen Elektro-Großgeräten ist Vorsicht angebracht. Der alte Kühlschrank der Eltern kann im Unterhalt rasch deutlich teurer werden als ein energiesparendes Neugerät. Die Energielabel auf den Geräten helfen beim Vergleich.
Neben den klassischen Haushaltsgeräten gehören inzwischen Multimedia und Kommunikation zu den Strom-Großverbrauchern im Haushalt. Das gilt vor allem für sehr leistungsfähige PCs und große TV-Geräte. Aber auch WLAN-Router sind Stromfresser, weil sie oft Tag und Nacht in Betrieb sind.
Wer bei der Beleuchtung auf LED und weniger auf die nicht mehr gebräuchlichen Glüh- und Halogenlampen setzt, kann seinen Stromverbrauch ebenfalls senken.

Tipp 2: Heizung und Warmwasser
Den größten Einfluss auf den Heiz-Energieverbrauch hat die Raumtemperatur. Temperaturen zwischen 18° Celsius im Schlafzimmer und 21° Celsius im Wohnzimmer reichen meistens aus. Außerdem ist es ratsam, nur die Räume zu beheizen, die auch tatsächlich genutzt werden.
Nachts und bei Abwesenheit kann die Raumtemperatur abgesenkt werden. Gut zu wissen: Die Räume werden nicht schneller warm, wenn das Thermostat auf einen höheren Wert gestellt wird.
Der Energieverbrauch für die Warmwasserbereitung hängt maßgeblich davon ab, wie viel Wasser benötigt wird. Wer den Wasserverbrauch möglichst niedrig hält, spart am meisten.

Tipp 3: Wahl des Stromversorgers
Mit dem ersten Stromverbrauch in der neuen Wohnung schließen die Mieter einen Vertrag mit dem örtlichen Strom-Grundversorger. Wenn nicht bereits vor dem Einzug ein Vertrag mit einem anderen Stromversorger unterschrieben wurde, kann ein solcher Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von nur zwei Wochen wieder gekündigt werden.
Manchmal lohnt sich der Wechsel zu einem anderen Anbieter oder in einen anderen Tarif. Wichtig: Bei der Wohnungsübergabe sollten alle Zählerstände unbedingt in einem Protokoll erfasst werden.

Tipp 4: Abschläge und Abrechnung
Die Kosten für Strom werden in monatlich gleich hohen Abschlägen bezahlt. Bei Wohnungen mit eigener Gasheizung gilt das auch für Gas. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach dem bisherigen Jahresverbrauch in der Wohnung.
Einmal jährlich wird abgerechnet: Wer mehr verbraucht hat, muss nachzahlen, wer sparsam war, erhält eine Gutschrift.
Gerade in der ersten Zeit nach dem Einzug sollten Verbräuche monatlich abgelesen werden. So lässt sich feststellen, ob die Höhe der monatlichen Abschläge angemessen ist. Auf Wunsch kann die Höhe des Monatsabschlags beim Energieversorger angepasst werden.

Weitere Tipps der Energieberatung der Verbraucherzentrale

Strom
- Kühl- und Gefrierschrank regelmäßig abtauen
- Kühlschrank bei +7°C, Gefrierschrank bei -18°C
- Wäsche bei möglichst nicht mehr als 30°C waschen
- Statt Wäschetrockner: Wäsche auf die Leine hängen
- Computer in längeren Pausen ausschalten und vom Stromnetz trennen
- Monitor auf Eco-Modus stellen
- ein einfacher Office-PC verbraucht weniger als ein Gaming-PC
- nicht benötigte Funktionen des Routers deaktivieren
- Router nachts ausschalten, zum Beispiel über eine Zeitsteuerung
- Je größer der Bildschirm, desto höher der Stromverbrauch des Fernsehers. 65 Zoll verbrauchen ca. doppelt so viel wie 55 Zoll
- Fernseher im Eco-Modus verwenden
- Auto-Stand-By beim Fernseher verwenden
- Fernseher nicht nebenherlaufen lassen
- LED-Lampen verwenden; Glüh- und Halogenlampen vorzeitig austauschen.

Heizung
- Räume nicht überheizen
- Raumheizung bei Abwesenheit herunterdrehen
- Mit elektronischen Heizkörperthermostaten die Raumtemperatur programmieren und genauer einstellen
- Keine Möbel vor Heizkörper stellen und Heizkörperverkleidungen entfernen
- Rollläden und Vorhänge reduzieren den Wärmeverlust von Fenstern

Warmwasser
- Sparduschköpfe reduzieren den Durchfluss um bis zu 50 Prozent
- Duschen mit begrenzter Dauer statt zu baden

Weitere Fragen zum Energiesparen in den eigenen vier Wänden beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Termine können telefonisch unter **0800 809 802 400** oder unter **0361 555140** (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Lüftungsanlagen: Komfortabel lüften und Energie sparen

Ein regelmäßiger Luftaustausch in Wohnräumen schützt vor Schimmelbildung und Feuchtigkeitsschäden. Komfortabler als regelmäßiges Fensteröffnen ist eine Lüftungsanlage. Sie sorgt für frische Luft ohne Wärmeverluste.
In Wohnräumen sollte etwa alle zwei Stunden die Luft komplett ausgetauscht werden. Doch gerade in der kalten Jahreszeit werden die Fenster oft nur kurz geöffnet, um die Zimmer nicht auskühlen zu lassen. Abhilfe können Lüftungsanlagen schaffen: Sie versorgen Innenräume gleichmäßig mit Frischluft, ziehen verbrauchte Innenluft ab und transportieren die Feuchtigkeit nach draußen.
Die Fenster brauchen dann nur noch geöffnet zu werden, wenn der Wunsch dazu besteht. „Lüftungsanlagen vermeiden Wärmeverluste. Sie können je nach verwendeter Technik sogar Wärme aus der Abluft zurückgewinnen und so Heizenergie einsparen“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Damit sorgen Lüftungsanlagen auf die komfortabelste Weise für ausreichend Frischluft und sparen Energie.

Wann Lüftungsanlagen sogar notwendig werden
Wärmedämmungen und dicht schließende Fenster und Türen insbesondere in Neubauten und sanierten Gebäuden verringern den unkontrollierten Luftaustausch. Das klassische Fensterlüften reicht da manchmal nicht mehr aus.
Mit einer Lüftungsanlage kann eine kontinuierliche, bedarfsgerechte Lüftung sichergestellt werden. Ein weiterer Vorteil: „Die Filtersysteme in Lüftungsanlagen halten Staub, Pollen oder Insekten aus den Wohnräumen fern”, so Ramona Ballod.

Varianten von Lüftungsanlagen
Abluftanlagen sind die einfachste Form von Lüftungsanlagen. Ein Ventilator saugt die Innenraumluft an und führt diese ins Freie ab. Frischluft strömt durch Öffnungen in Außenwänden oder Fenstern nach. Eine Zu- und Abluftanlage sorgt im Unterschied dazu für zwei Luftströme: Ein Frischluftstrom wird in die Innenräume transportiert, ein Abluftstrom aus den Innenräumen hinaus ins Freie.

Diese Variante erlaubt die Verwendung eines Wärmetauschers zur Wärmerückgewinnung.

Technischer Aufwand und Kosten sind bei der Zu- und Abluftanlage höher, da ein Rohrnetz erforderlich ist. Dafür spart eine Zu- und Abluftanlage Heizenergie ein.

„Bei Wohnungsneubauten werden Lüftungsanlagen heute generell empfohlen. Hier bieten sich zentrale Lüftungsanlagen an, da diese schon bei der Planung eines Neubaus berücksichtigt werden können", erläutert die Energieexpertin.
Dezentrale Geräte versorgen einzelne Räume mit frischer Luft und können ohne aufwändiges Rohrnetz auch gut in Bestandsgebäuden nachgerüstet werden.
Sowohl zentrale wie auch dezentrale Anlagen gibt es als reine Abluftanlagen sowie als Zu- und Abluftanlagen.
Eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung kann mehr als 90 Prozent der Wärme aus der Abluft dem Gebäude wieder zuführen. Das Energieeinsparpotenzial liegt dabei erheblich höher als der Stromverbrauch der Lüftungsanlage.

Was bei der Anschaffung einer Lüftungsanlage zu beachten ist:

- Der Einbau eine Lüftungsanlage erfordert eine Fachplanung, bei der die Leistungsfähigkeit und Standort des Lüftungsgeräts, der Rohrleitungen und die Positionen der Lüftungsöffnungen ermittelt werden.
- Energieeffizienz: Lüftungsanlagen haben ein EU-Effizienzlabel. Die effizientesten Geräte finden sich in der Klasse A+.
- Geräuscharmer Frischluftgenuss: Zentrale Lüftungsgeräte gehören in den Keller oder in den Technikraum. Dezentrale Geräte sollten möglichst leise sein. Das EU-Effizienzlabel enthält auch Angaben zu Schallemissionen.
- Die Anschaffungskosten für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung können im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) finanziell gefördert werden.

Weitere Fragen zu Lüftungsanlagen und möglichen Fördermitteln beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Termine können telefonisch unter **0800 809 802 400** oder unter **0361 555140** (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de